

## Änderung der Vorlage STV/1260/2012

### **Bebauungsplan GI 04/27 „Bänninger-Gelände“ (Satzungsbeschluss)**

Nach einer erneuten juristischen Prüfung ergeben sich folgende Änderungen in den textlichen Festsetzungen und der Begründung:

#### **1. Textliche Festsetzungen unter C Satzung zur Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 Satz 2 HWG) ( Seite 7 der textlichen Festsetzungen)**

Der Text soll folgendermaßen geändert werden:

**„Für das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser sind Anlagen zum Sammeln oder Verwenden zu erstellen, die nach dem Ertrag und dem Bedarf zu bemessen sind. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen von Gebäuden.“**

Der bisherige Text lautete:

*„Das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist in Anlagen zur Regenwasser-nutzung aufzufangen, die nach dem Ertrag und dem Bedarf zu bemessen sind. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen von Gebäuden.“*

Begründung:

Nach dem Hessischen Wassergesetz § 37 Abs. 4 HWG können Gemeinden in einer Satzung Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser vorschreiben. Gemeinden sind jedoch nicht ermächtigt, die Nutzung dieser Anlagen vorzuschreiben.

#### **2. Textliche Festsetzungen unter D Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise gemäß § 9 Abs. 6 BauGB ( Seite 9 der textlichen Festsetzungen )**

Der Text unter „5. Entwässerungsanlagen“ soll folgendermaßen ergänzt werden:

**„Nach § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) soll Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“**

Begründung:

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass das Niederschlagswasser natürlich auch verwertet werden soll.

### **3. In der Begründung zum Bebauungsplan Seite 18 und Seite 22**

soll der Text jeweils folgendermaßen ergänzt werden:

**„Lebensmittel- und Getränkemarkte sind als Einzelhandelsbetriebe nicht vorgesehen, daher entfällt der in der \* Fußnote der Sortimentsliste formulierte Abwägungsspielraum (siehe Textliche Festsetzungen 1.2.4.).“**

Begründung:

Die Gießener Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes enthält aufgrund des Betriebstypencharakters eines Lebensmittel- und Getränkemarktes in Bezug auf die Zentrenrelevanz einen Abwägungsspielraum. Da im Plangebiet kein Lebensmittel- oder Getränkemarkt zulässig ist, wird in der Begründung klarstellend ergänzt, dass kein Anlass besteht, hinsichtlich dieses Betriebstyps eine Abwägung vorzunehmen.



Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)